



Richtlinien  
für die  
Vollzeitpflege

Amt für Kinder,  
Jugendliche  
und Familien

Stand 11/2022



**PFLEGEKINDERHILFE**

Richtlinien

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Verschiedene Formen der Vollzeitpflege</b> .....	<b>5</b>
2.1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung.....	5
2.1.1 Fremdpflege (auf Dauer angelegt) .....	5
2.1.2 Zeitlich befristete Vollzeitpflege.....	6
2.1.3 Verwandten-und Netzwerkpflege .....	7
2.1.4 Hilfe für junge Volljährige.....	9
2.2 Erlaubnispflichtige und nicht erlaubnispflichtige Vollzeitpflege.....	9
2.3 Adoptionspflegestellen.....	10
2.4 Adoption und unbefristete Vollzeitpflege .....	10
<b>3. Aufgaben des Pflegekinderdienstes</b> .....	<b>12</b>
<b>4. Materielle Leistungen des Jugendamtes nach dem SGB VIII</b> .....	<b>16</b>
4.1 Gewährung von laufenden Geldleistungen (§§ 27, 33, 39, 40 und 41 SGB VIII) .....	16
4.1.1 Allgemeines .....	16
4.1.2 Leistungen zum Unterhalt, Kosten der Erziehung, Krankenhilfe .....	17
4.1.3 Erhöhte und besonders erhöhte Erziehungsaufwandspauschale .....	18
4.2 Der Beihilfenkatalog des Jugendamtes der Stadt Düren .....	20
4.2.1 Erstausrüstung .....	20
4.2.2 Schulische Beihilfen .....	21
4.2.3 Weitere Beihilfen .....	21
4.2.4 Pauschale Beihilfen.....	22
4.2.5 Absicherungsleistungen .....	22
4.2.6 Leistungen anderer Stellen und Kostenträger .....	24
4.3 Aufwandsentschädigung für Pflegefamilien in zeitlich befristeter Vollzeitpflege.....	24
4.4 Zahlungsweise.....	25
4.5 Tabellarische Darstellung der einmaligen Beihilfen .....	26
<b>5. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>27</b>
5.1 Mitteilungspflicht der Pflegepersonen .....	27
5.2 Inkrafttreten.....	27

# VORWORT

Zum 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Es erweitert und konkretisiert das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) insbesondere mit Bezug auf eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie von Hilfeempfängern.

Unter dem Einfluss des KJHG wurden seit den 1990er Jahren in der Pflegekinderhilfe der BRD allgemein gültige gute fachliche Standards herausgearbeitet, welchen die Fachdienste des Pflegekinderwesens folgen. Dies führte zum Aufbau einer hochwertigen Fachpraxis bezüglich Qualifizierung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und zu einer fachlich fundierten, am Pflegekind orientierten Arbeit der PädagogInnen. Die Schwerpunkte liegen hierbei bei den sozialpädagogischen Aufgaben rund um Vermittlung, Begleitung und Perspektiverarbeitung für das Pflegekind sowie bei der Unterstützung von dessen Herkunftsfamilien im Erlangen von erzieherischer Kompetenz. Die fachlichen Standards wurden in Konzepten zu Hilfeformen formuliert und diese bilden die Form der Umsetzung von Vollzeitpflege entsprechend den §§ 27 in Verbindung mit 33, 37 und 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

Das nun vorliegende KJSG verlangt durch seinen umfassenden Erweiterungscharakter nach einer Anpassung der vorliegenden Konzepte in der Pflegekinderhilfe.

Somit hat sich das Jugendamt der Stadt Düren in diesen Richtlinien an den Maßstäben des um das KJSG erweiterten KJHG orientiert.

**Christopher Löhr**

Dezernent Dezernat V – Jugend und Senioren

# 1. EINFÜHRUNG

Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gestaltet sich in Form des § 33 SGB VIII, wenn Kinder nicht (mehr) bei ihren leiblichen Eltern leben können und in der Folge in einer Pflegefamilie leben. Dies kann eine Erziehungshilfe für vorübergehende Zeit sein oder im Hilfeplanverfahren mit dem Ziel des dauerhaften Verbleibens in der Pflegefamilie geplant werden.

Diese Form der Fremdunterbringung hat Vorrang vor der stationären Unterbringung in pädagogischen Einrichtungen und soll den Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen im familiären Kontext ermöglichen. Ein familiärer Rahmen mit i.d.R. gleichbleibenden Bezugspersonen kann in besonderem Maße die positive Entwicklung eines jungen Menschen fördern, indem er dessen Bedürfnissen nach konstanter Zuwendung, Geborgenheit und überschaubaren Strukturen nachkommt.

Die Dauer der Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege ist in der Hilfeplanung entsprechend den zu erwartenden Entwicklungen der Erziehungsbedingungen in seiner Herkunftsfamilie zu gestalten. Hierbei bedarf es der Berücksichtigung seines Alters, Entwicklungsstandes und seiner Bindungen zu den Bezugspersonen.

Demnach kann es je nach Entwicklung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie zur Rückführung des jungen Menschen in diese, zum mittelfristigen Aufenthalt in einer Pflegefamilie oder zum dauerhaften Verbleib in einer Pflegefamilie kommen. Außerdem ist bei nicht zu erwartender positiver Veränderung innerhalb der Herkunftsfamilie die Möglichkeit einer Adoption durch die Pflegeeltern zu prüfen.

Dem entsprechend hält das Jugendamt der Stadt Düren durch seinen Pflegekinderdienst die Möglichkeit dieser Unterbringungsformen vor, wie es die im Folgenden vorgestellten Strukturen, Konzeptionen und Darstellungen beschreiben.

## 2. VERSCHIEDENE FORMEN DER VOLLZEITPFLEGE

### 2.1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung

#### 2.1.1 FREMDPFLEGE (AUF DAUER ANGELEGT)

Die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege (Fremdpflege) ist eine Form der Hilfen zur Erziehung gem. §33 SGB VIII und ist in der Regel auf mehrere Jahre bzw. bis zum Erreichen der Volljährigkeit ausgerichtet.

Eine Vermittlung in die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege erfolgt dann, wenn ein Kind nicht in seiner Herkunftsfamilie verbleiben und eine Verbesserung der Lebenssituation in der Herkunftsfamilie in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum nicht hergestellt werden kann.

Die besonderen Bedürfnisse der Pflegekinder, die sich aufgrund ihrer belastenden Vorerfahrungen häufig in Form von u.a. Entwicklungsrückständen, besonderen Förderbedarfen und Bindungsstörungen äußern, sind maßgeblich für die Wahl der passenden Pflegefamilie.

Um dem Kind/Jugendlichen den Übergang aus seinem bisherigen Umfeld in die zukünftige Pflegefamilie zu erleichtern, wird ein behutsamer Anbahnungsprozess gestaltet. Dies erfolgt individuell und ist vor allem abhängig von vorherigen Bindungserfahrungen des Kindes.

Kinder und Jugendliche, die auf Dauer in Fremdpflege untergebracht werden, sollen unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes eine adäquate Förderung und Lebensperspektive erhalten. Den Pflegefamilien wird die Aufgabe zuteil die Kinder/Jugendlichen auf ihrem weiteren Lebensweg zu begleiten und ihre Betreuung sowie Erziehung sicherzustellen. Sie sollen Kindern/Jugendlichen die Möglichkeit bieten innerhalb eines familiären Kontextes positive und korrigierende Erfahrungen zu machen.

Gleichsam ist der Aufbau/Erhalt von Beziehungen des Kindes zur Herkunftsfamilie ein elementarer Bestandteil dieser Hilfe zur Erziehung. Dies soll unter anderem mit Hilfe von Unterstützung der Herkunftsfamilie, Biografiearbeit und Besuchskontakten erreicht werden.

Ist eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich, ist das vorrangige Ziel der Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Pflegefamilie. Eine an den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes orientierte Erziehung soll die gesellschaftliche Teilhabe des Kindes/Jugendlichen sichern. Dazu gehört auch die Verselbständigung des Pflegekindes.

## 2.1.2 ZEITLICH BEFRISTETE VOLLZEITPFLEGE

Qualifizierte Vollzeitpflegefamilien übernehmen die zeitlich befristete Versorgung und den Schutz von Kindern nach einer Herausnahme aus ihrer Herkunftsfamilie, wenn die Perspektive unklar ist. Die Gründe für den Ausfall der Herkunftsfamilie können dabei vielfältig sein und von einem physischen Ausfall aus Krankheitsgründen bis hin zu massiven Erziehungsdefiziten reichen.

Da im Vorfeld oft nicht abgeschätzt werden kann, ob es sich bei der Krise um kurzfristige Schwierigkeiten der Eltern oder gar um unabwendbare Defizite in ihrer Erziehungsfähigkeit handelt, besteht innerhalb der zeitlich befristeten Vollzeitpflege (ZbV) die Möglichkeit der Klärung einer (Rückkehr-)Perspektive. Hieraus ergibt sich auch der Anspruch, soweit dies sinnvoll und möglich ist, das bisherige Umfeld (KiTa, Schule, Hobby) zu erhalten.

Zeitlich befristete Vollzeitpflege ist eine Hilfeart, die wie keine andere **Gegensätze und Widersprüche** in sich vereinigt:

- Privatheit und Öffentlichkeit
- Hilfe und Kontrolle
- Bindung und Trennung sowie
- Reflektierte Entscheidungen und spontanes Handeln

Dies setzt ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz und persönlicher Belastbarkeit bei allen beteiligten Personen und Diensten voraus.

In Fachkreisen wird eine so kurz wie möglich gehaltene Zeitspanne in der zeitlich befristeten Vollzeitpflege empfohlen. Sie sollte einige Tage bis höchstens vier Monate betragen. Entscheidend für die Dauer der Pflegesituation ist unter anderem das Alter des Kindes, da es in jeder Altersstufe einen relativen Zeitbegriff und auch unterschiedliches Bindungsverhalten gibt. Bei Kindern unter drei Jahren muss die Hilfe so kurz wie möglich gehalten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann sich der Verlauf und die Dauer durch das laufende Hilfeplanverfahren z.B. Therapieaufnahme der Sorgeberechtigten sowie durch juristische Entscheidungsprozesse z.B. Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens verlängern. In diesen Ausnahmefällen ist eine maximale Verweildauer von sechs Monaten vorgesehen und anzustreben. Die Erfahrung zeigt, dass auch diese Verweildauer unter Abwägung der Perspektiven und dem individuellen Bindungsverhalten des Kindes in begründeten Fällen überschritten werden kann. In solchen Fällen ist eine Abwägung vorzunehmen, ob die zeitliche

Befristung vor dem Hintergrund des individuellen Bindungsverhaltens und des Entwicklungsstandes des Kindes pädagogisch vertretbar ist oder sich im Verlauf der ersten vier bis sechs Monate ein Bindungsverhalten des Kindes offensichtlich zeigt, das einen längeren Verbleib in einer zeitlich befristeten Unterbringungsoption unmöglich bzw. nicht kindeswohldienlich macht.

### 2.1.3 VERWANDTEN-UND NETZWERKPFLERGE

Wenn Kinder innerhalb ihres sozialen oder familiären Umfelds untergebracht werden, besteht die Möglichkeit eine Verwandten- und Netzwerkpflege einzurichten.

Verwandtenpflege ist die Betreuung eines oder mehrerer Pflegekinder im Haushalt von mindestens einem Pflegeelternanteil, der verwandtschaftlich mit dem Kind verbunden ist.<sup>1</sup>

Der Begriff Netzwerkpflege wird verwendet, wenn ein Kind bei Personen aus dem sozialen Netzwerk der Herkunftsfamilie untergebracht wird. Nahestehende Personen aus den Feldern KiTa, Schule, Beruf, enge Freunde oder Personen aus der Nachbarschaft kommen hier in Frage.

Für Verwandten- und Netzwerkpflege können sich sowohl Einzelpersonen als auch Paare bereit erklären. Die Kinder können vorübergehend oder dauerhaft bei ihren Verwandten- oder Netzwerkpflegeeltern leben.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt oft in einer akuten Notsituation, dabei entsteht häufig zunächst ohne Mitwirkung bzw. Intervention des Jugendamtes der Wunsch das Kind innerfamiliär unterzubringen, sodass das Kind in der Familie oder in seinem sozialen Umfeld verbleiben kann. So entsteht diese Form der Pflegeelternschaft oft schleichend und behält meist dauerhaft einen eher informellen Charakter bei. Der Erhalt eines gewohnten tatsächlichen/sozialen Umfeldes bietet Ressourcen. Abbrüche und Trennungen werden im Vergleich zur Unterbringung in einer fremden Familie stark reduziert. Bei vertrauter Umgebung und gleichzeitig günstigeren Entwicklungsbedingungen kann ein besseres Aufwachsen ermöglicht werden. Die Pflegefamilie stellt einen sicheren Ort in bekannter Umgebung für das Kind dar, wobei der Fokus auf stabilisierenden Faktoren und bedarfsgerechter Unterstützung liegt. Besuchskontakte können im Umfeld der Pflegeeltern durchgeführt werden, da es eine direkte Verbindung zu den leiblichen Eltern gibt und der Rahmen natürlicher wirkt.

---

<sup>1</sup> Verwandte und verschwägte Personen bis zum dritten Grad dürfen gem. des § 44 SGB VIII (siehe Kapitel 2.2 Erlaubnispflichtige und nicht erlaubnispflichtige Vollzeitpflege) Kinder ohne Pflegeerlaubnis bei sich aufnehmen.

Gleichzeitig beinhalten Verwandten- und Netzwerkpflegen besondere Herausforderungen, die sich von denen der Fremdpflegefamilien unterscheiden. Diese Herausforderungen entwickeln sich aus der Grundkonstellation und der sich daraus ergebenden besonderen Dynamik. Um dem Kind einen sicheren Ort zu bieten, ist ein Maß an Abgrenzung von den Kindeseltern notwendig, das über ein gewohntes oder auch natürliches Maß hinausgeht. An die Pflegeeltern wird die Anforderung des Rollenwechsels gestellt, was immer wieder zu emotionalen Verstrickungen führen kann. Durch die Unterbringung im familiären Umfeld ist häufig ein transgenerationaler Konflikt zwischen den Beteiligten erkennbar. Aufgrund der oben dargestellten besonderen Herausforderungen der Verwandtenpflege ist das Ziel der Jugendhilfe in informellen Pflegeverhältnissen auf die Umwandlung in eine Hilfe zur Erziehung gem. §33 SGB VIII hinzuwirken.

Die Beratung und Unterstützung der Jugendhilfe kann Belastungserfahrungen der Kinder minimieren und positive Entwicklungsbedingungen für die Kinder schaffen.

Das Prüfverfahren für Verwandten- und Netzwerkpflegeelternbewerber orientiert sich an dem Verfahren der Fremdpflege und wird hier als Eignungsprüfung verstanden. Diese Eignungsprüfung richtet sich nach festgelegten Standards. Dabei stehen folgende Faktoren in der Verwandten- und Netzwerkpflege im Fokus:

- Erzieherische Bedarfe können erkannt und gedeckt werden (gegebenenfalls mit Unterstützung des Jugendamtes)
- Ausreichende Akzeptanz gegenüber den leiblichen Eltern
- Mitwirkungsbereitschaft
- Reflexionsvermögen

Darüber hinaus sind formale Voraussetzungen analog zur Fremdpflege zu erfüllen. Insgesamt soll eine gem. § 37 SGB VIII dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung gewährleistet werden. Dabei wird der persönlichen Beziehung zwischen den Pflegekindern und den Verwandten- und Netzwerkpflegeeltern ein besonderer Wert beigemessen.

Da es bei dieser Form der Pflege häufig so ist, dass ein Kind schon informell in der Pflegestelle lebt, muss die Eignungsprüfung meist im Nachhinein unter den oben genannten Kriterien erfolgen. Den Verwandten- und Netzwerkpflegefamilien steht genauso wie den Fremdpflegefamilien ein Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII zu. Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII

können die Geldleistungen für Personen, die gegenüber dem untergebrachten jungen Menschen unterhaltsverpflichtet sind, angemessen gekürzt werden.

#### 2.1.4 HILFE FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE

Auch über das 18. Lebensjahr hinaus ist Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und damit in Form von Vollzeitpflege bis maximal zum 21. Lebensjahr möglich (gem. § 41 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII). Die Hilfe soll geleistet werden, wenn und solange sie aufgrund der individuellen Situation des/der jungen Volljährigen notwendig ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte und eigenständige Lebensführung noch nicht zulässt, der/die junge Volljährige aber Unterstützung wünscht und annimmt. Es handelt sich bei der Hilfe um eine verbindliche und intensive Zusammenarbeit zwischen dem/der jungen Volljährigen, seinen/ihren Pflegeeltern und den MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes.

Das Jugendamt unterstützt die jungen Volljährigen im Rahmen der Verselbständigung rechtzeitig vor Ende der Hilfe beim Übergang in andere Leistungssysteme (z.B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe). Nach dem Ende der Hilfe besteht weiterhin ein Beratungsanspruch, aber auch die Option der Rückkehr ins Hilfesystem, sofern unerwartete Herausforderungen auftreten.

## 2.2 Erlaubnispflichtige und nicht erlaubnispflichtige Vollzeitpflege

Nicht jede Form der Pflegefamilie verlangt nach einer intensiven Begleitung durch die Jugendhilfe im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII.

§ 44 SGB VIII listet eine Reihe von Pflegeformen auf, die keiner Erlaubnispflicht unterliegen, also gar nicht erst durch das Jugendamt überprüft werden müssen. Hierunter fallen Vormünder, Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad bezogen auf den Personenkreis der Aufnehmenden. Die Aufnahmen eines Kindes für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen oder im Rahmen eines Schüler- bzw. Jugendaustauschs sind grundsätzlich nicht erlaubnispflichtig.

Ebenso eröffnet der § 44 SGB VIII Raum für Pflegeverhältnisse, die nach einer Prüfung durch das Jugendamt weniger engmaschig betreut werden. Meist entstehen diese Pflegeverhältnisse auf Wunsch und im Einvernehmen zwischen Pflegeperson und Personensorgeberechtigtem. Besteht kein pädagogischer Bedarf im Sinne einer Hilfe zur Erziehung und ist der

Beratungsbedarf lediglich geringfügig, kann eine Pflegefamilie kurzfristig nach § 44 SGB VIII die Erlaubnis zur Pflege eines Kindes erhalten. Es findet in diesen Pflegeverhältnissen keine Hilfeplanung statt.

Eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII schließt nicht aus, dass im Verlauf des Pflegeverhältnisses eine Umwandlung in ein Pflegeverhältnis als Hilfe zur Erziehung (siehe o.g. Pflegeformen) stattfinden kann.

Allen diesen Formen von Pflegefamilien ist gemeinsam, dass ein uneingeschränkter Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt besteht.

## 2.3 Adoptionspflegestellen

Wenn Kinder von Ihren leiblichen Eltern zur Adoption freigegeben werden oder eine Freigabe von werdenden Eltern beabsichtigt ist, wird eine geeignete Adoptivfamilie für diese Kinder gesucht. Wird ein Kind in einer Adoptivfamilie aufgenommen, beginnt die Adoptionspflegezeit, die dem Beziehungs- und Bindungsaufbau zwischen dem Kind und der Adoptivfamilie dient. Von der Aufnahme eines Adoptionspflegekindes bis zur rechtskräftigen Adoption dauert es ungefähr ein Jahr. Bis zum Adoptionsbeschluss durch das Familiengericht soll ausreichend Zeit gegeben sein, eine Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern entstehen zu lassen.

Ihre Freigabe zur Adoption müssen die Kindeseltern notariell beurkunden lassen. Wenn diese Urkunde beim Familiengericht eingegangen ist, werden die Adoptivpflegeeltern dem Kind gegenüber vorrangig unterhaltspflichtig.

## 2.4 Adoption und unbefristete Vollzeitpflege

Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wird in § 33 SGB VIII beschrieben als eine entweder „zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform“ in einer anderen Familie.

In § 37 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII spricht der Gesetzgeber von der Erarbeitung und Sicherung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive für Kinder und Jugendliche. In Verbindung mit § 37 c Abs. 2 Satz 2 und 3 bedeutet dies, dass bei der unbefristeten Vollzeitpflege im Einzelfall vor und während des gesamten Hilfeprozesses zu prüfen ist, ob für ein Pflegekind auch eine Adoption durch die Pflegeeltern in Frage käme.

Die Eingliederung der Adoptionsvermittlungsstelle in den Pflegekinderdienst erleichtert es, bei langfristiger Vollzeitpflege schon frühzeitig mit den Pflegeeltern über eine eventuelle spätere Adoption des Pflegekindes ins Gespräch zu kommen.

Auch die leiblichen Eltern können im Hilfeplanprozess behutsam auf das Thema vorbereitet werden. Bei Kindern von Eltern, die sich früh aus dem Hilfeprozess zurückgezogen haben, soll verstärkt darauf hingearbeitet werden, den Lebensmittelpunkt der Kinder in ihrer Pflegefamilie und den dauerhaften Verbleib dort über eine Adoption abzusichern.

### 3. AUFGABEN DES PFLEGEKINDERDIENSTES

Der Pflegekinderdienst unterstützt in vielfältiger Weise das Pflegekind, die Pflegeeltern und auch die leiblichen Eltern des Kindes.

Im Fokus stehen dabei folgende Themen:

- **Gewinnung und Vorbereitung der Pflegeeltern** für die Bedarfe potenzieller Pflegekinder
- **Begleitung des Pflegekindes und der Pflegeeltern** im Familiensetting für eine bestmögliche Entwicklung
- **Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie** zum Zwecke der Erarbeitung von Rückführungsperspektiven oder dem Erhalt von Bindungen, auch wenn eine Rückführung nicht mehr möglich erscheint.
- **Vernetzung der Pflegefamilien**

#### Gewinnung, Prüfung und Vorbereitung der Pflegeeltern

##### für die Bedarfe potenzieller Pflegekinder

Neben der Werbung neuer Pflegeeltern ist der Pflegekinderdienst auch für deren Prüfung und Vorbereitung zuständig.

Potenzielle Pflegeeltern werden nach vorgegebenen Standards durch den Pflegekinderdienst geprüft. Allem voran gestellt ist ein Informationsgespräch über verschiedene Formen der Pflegeelternschaft.

Pflegeeltern müssen frei von Straffälligkeiten sein, die geeignet wären das Kindeswohl zu gefährden. Dies wird geprüft durch Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses. Außerdem dürfen innerhalb der Pflegefamilie keine ansteckenden, das Wohl der Kinder gefährdenden Krankheiten vorliegen. Hierzu ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beizubringen.

Die persönlichen und wohnlichen Voraussetzungen sowie die Motivation der Pflegeeltern werden im Rahmen eines Bewerberverfahrens eingeschätzt.

Das Bewerberverfahren umfasst die Einholung eines Bewerberfragebogens sowie mehrere Gespräche im Haushalt der potenziellen Pflegeeltern. Hinzu kommt ein Vorbereitungsseminar in Kooperation mit dem Kreisjugendamt Düren und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Gemeinde zu Düren. Dieses dient der Selbsterfahrung und Wissenserweiterung

sowie der Vorbereitung auf die Lebenswelt von Pflegekindern. Besonders lebendig gestaltet werden kann das Seminar durch persönliche Beiträge in Form von Erfahrungen und Fragen durch die BewerberInnen. Ergänzend berichten erfahrene Pflegeeltern von ihren Eindrücken und Erlebnissen in der Pflegekinderhilfe.

### **Begleitung des Pflegekindes und der Pflegeeltern im Familiensetting**

#### **für eine bestmögliche Entwicklung**

Abhängig von der Dauer eines Pflegeverhältnisses und auch dem Alter des Pflegekindes werden Pflegeeltern stetig mit Entwicklungsthemen und Behördenangelegenheiten konfrontiert. Der Pflegekinderdienst fungiert hier als fester Ansprechpartner, bietet intensive Beratung und nutzt Ressourcen und Wissen, um die gesamte Familie und insbesondere das Pflegekind in diesen Angelegenheiten zu unterstützen. Neben Gesprächsterminen über den Entwicklungsverlauf bauen die MitarbeiterInnen eine vertrauensvolle Beziehung zu den Pflegekindern auf, begleiten offizielle Termine oder stellen eine Vernetzung mit Beratungsstellen und ExpertInnen her. Auch im Rahmen der Hilfeplanung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes ist der Pflegekinderdienst ständig eingebunden. Der Pflegekinderdienst bereitet das Pflegekind und die Pflegeeltern auf die Hilfeplanungstermine vor und wirkt darauf hin, die individuellen Ziele der Familie und des Kindes in den Fokus zu rücken.

Pflegekinder haben ihre Wurzeln in der Herkunftsfamilie und erleben ihren Alltag in einer Pflegefamilie. Die Aufarbeitung der eigenen Herkunft und Biografie findet zum Teil im Alltagserleben des Pflegekindes statt, darüber hinaus wird eine gezielte Biografiearbeit intensiv durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes angeleitet und begleitet.

Im Rahmen der aktuellen Gesetzesänderungen und der Erarbeitung von Schutzkonzepten für Pflegekinder kommt als wichtige Aufgabe in der Begleitung die Suche nach geeigneten Vertrauenspersonen für die Pflegekinder hinzu. Den Pflegekindern sind Kinder- und Jugendrechte näher zu bringen, auch hierbei werden Pflegeeltern unterstützt. Den Pflegekindern soll die Möglichkeit der Beschwerde bei neutralen Stellen (Ombudstellen) dargelegt werden.

### **Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie**

Vorrangig zuständig für die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie des Pflegekindes ist der Allgemeine Soziale Dienst. Im Rahmen verschiedener Themen wird jedoch auch der Pflegekinderdienst immer wieder in der Zusammenarbeit mit Herkunftseltern tätig. Dies betrifft

neben der Erarbeitung und Begleitung verschiedener Formen von Kontakt zwischen Pflegekind und Herkunftseltern auch notwendige Gespräche im Rahmen der Biografiearbeit. Ohne ausreichendes Wissen über die Geschichte der Herkunftsfamilie ist auch die Erarbeitung der eigenen Biografie für das Pflegekind schwierig.

Kontakt zwischen einem Pflegekind und seinen Herkunftseltern dient dem Pflegekind zum Verständnis der eigenen Identität und ermöglicht gegebenenfalls den Erhalt gewohnter Bezugspersonen. Der Kontakt kann sehr unterschiedlich gestaltet werden. Die fachliche Begleitung der Kontaktgestaltung übernimmt der Pflegekinderdienst. In enger Absprache mit den Pflegeeltern und Einbezug des Pflegekindes werden die Frequenz von Besuchskontakten, aber auch Übergabe von Fotos oder beispielsweise Geschenken geplant, vor- und nachbereitet. Auch die Besuchskontakte selbst werden durch Austausch im Rahmen von Vor- und Nachbereitung begleitet. Sofern Besuchskontakte durch den Pflegekinderdienst begleitet werden, übernimmt der Pflegekinderdienst in diesem Rahmen einen Anteil an der Erziehungsberatung. Denn selbst wenn eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie perspektivisch ausgeschlossen werden kann, soll der Besuchskontakt einen Beitrag zum Wohlergehen des Kindes bieten. Eine Verbesserung der Erziehungsqualitäten der Herkunftseltern spiegelt sich auch in der adäquaten Gestaltung der Kontakte.

Letztlich wird der Pflegekinderdienst in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie auch eng eingebunden, wenn es um die Perspektive einer Rückführung geht. Neben Bedingungen, die sich aus der Zeit der Begleitung innerhalb des Pflegeverhältnisses ergeben, werden Schritte der Rückführung orientiert am Wohlergehen des Kindes geplant. Einbezogen werden dabei die Dauer der Unterbringung und das Alter des Kindes sowie das individuelle Bindungsverhalten.

### **Vernetzung der Pflegefamilien**

Kommunikation, insbesondere mit Menschen in ähnlichen Lebenssituationen, gilt als effizientes Mittel Erfahrungen auszutauschen, sich Hilfe und Unterstützung einzuholen sowie dadurch neue Handlungsschritte zu entwickeln.

Um dies zu unterstützen, organisiert der Pflegekinderdienst Stammtische und Fortbildungen, zu denen die Pflegeeltern eingeladen werden. Zusätzlich findet ein regelmäßiger Pflegefamilientag statt, der neben der Vernetzung der Pflegeeltern auch die Möglichkeit der Vernetzung der Pflegekinder untereinander fördert. Perspektivisch soll auch im Sinne der neuen Gesetzgebung und Stärkung der Pflegekinder die Möglichkeit eines engmaschigeren

Austauschs bzw. Treffens zwischen Pflegekindern gefördert werden. Denkbar sind hier etwa Pflegekindergruppen mit unterschiedlichen Arbeits- und Gestaltungsthemen.

Bereits beschrieben wurde die Unterstützung der Vernetzung mit ExpertInnen und Beratungsstellen für unterschiedliche Entwicklungsthemen der Kinder.

## 4. MATERIELLE LEISTUNGEN DES JUGENDAMTES NACH DEM SGB VIII

### 4.1 Gewährung von laufenden Geldleistungen (§§ 27, 33, 39, 40 und 41 SGB VIII)

#### 4.1.1 ALLGEMEINES

Wenn durch das Jugendamt der Stadt Düren eine Hilfe nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) gewährt wird, ist auf der Grundlage des § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der notwendige Unterhalt gliedert sich auf in Kosten für den Sachaufwand (Lebensunterhalt) sowie für die Pflege und Erziehung des jungen Menschen (Erziehungsaufwandspauschale). Hiervon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die sich in Adoptionspflege befinden (siehe 2.3).

§ 39 SGB VIII besagt, dass der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten – sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen - durch laufende Leistungen abgedeckt werden soll. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Diese Regelung wird in § 39 Abs, 4 Satz 1 und 2 SGB VIII getroffen. Die Höhe der entsprechenden Pflegegeldsätze wird jährlich angepasst.

Die Leistungen sollen als monatliche Pauschalbeträge gewährt werden. Darüber hinaus können einmalige Beihilfen auf Antrag gewährt werden. Hierunter sind insbesondere Beihilfen zur Erstausrüstung der Pflegestelle, Beihilfen zu persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des jungen Menschen zu verstehen. Die Gewährung der einmaligen Beihilfen ist in § 39 Abs. 3 SGB VIII verankert.

Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Selbstbehalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Dies besagt § 39 Abs. 4 SGB VIII.

Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

Die Gewährung von Krankenhilfe ist in § 40 SGB VIII geregelt. Kann ein Pflegekind nicht anders krankenversichert werden, so ist ihm im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII zu gewähren, soweit nicht Leistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind. Nimmt die Pflegeperson den jungen Menschen, für den kein Krankenversicherungsschutz besteht, in die eigene Krankenkasse auf, so sind die evtl. zusätzlichen Kosten hierfür neben dem Pflegegeld analog zu § 40 SGB VIII zu leisten.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist der notwendige Unterhalt inklusive des Erziehungsbeitrages dieses Kindes durch das Jugendamt sicherzustellen (gem. §39 Abs. 7 in Verbindung mit §27 Abs. 2 SGB VIII).

Für die zeitlich befristete Vollzeitpflege bestehen abweichende Regelungen, die in Kapitel 4.3 ausgeführt werden.

## 4.1.2 LEISTUNGEN ZUM UNTERHALT, KOSTEN DER ERZIEHUNG, KRANKENHILFE

### Pflegegeld in der Vollzeitpflege

Alters - gruppen	bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und junge Volljährige
<b>Pflegegeld in Vollzeitpflege</b>			
<b>Regulär</b>	607,00 € (LU)	692,00 € (LU)	843,00 € (LU)
	+ 288,00 € (EAP)	+ 288,00 € (EAP)	+ 288,00 € (EAP)
	<b>mtl. 895,00 €</b>	<b>mtl. 980,00 €</b>	<b>mtl. 1.131,00 €</b>
<b>wenn das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie ist i.H.v.</b>			+ mtl. 109,50 €
<b>wenn das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie ist i.H.v.</b>			+ mtl. 54,75 €
*LU = Lebensunterhalt			
*EAP = Erziehungsaufwandspauschale			

### 4.1.3 ERHÖHTE UND BESONDERS ERHÖHTE ERZIEHUNGS-AUFWANDSPAUSCHALE

Die Einordnung eines Pflegeverhältnisses als ein solches mit erhöhtem oder besonders erhöhtem Bedarf ergibt sich aus einem spezifischen pflegerischen Aufwand und/oder Besonderheiten im Verhalten eines Pflegekindes, denen die Pflegeeltern begegnen müssen. Entscheidend für die Gewährung ist neben diesem speziellen Bedarf auch die Eignung der Pflegeeltern den besonderen Bedarf zu decken. Die Bedarfe können sich über ein breites Spektrum erstrecken und fordern einen unterschiedlich hohen pädagogischen und/oder pflegerischen Aufwand von Seiten der Erziehungspersonen.

Anhand verschiedener Kriterien wird der Bedarf des Pflegekindes durch den Fachdienst festgestellt. Die Kriterien werden im Nachfolgenden aufgeführt:

- A) **Besondere Anforderungen durch eingeschränkte Entwicklung** im körperlichen, geistigen oder emotionalen Bereich (Nachweis über Diagnose; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Überweisung zur Diagnostik inkl. Verdachtsdiagnose des Kinderarztes oder der Kinderärztin genügen)
- B) **Erhöhter Zeitaufwand durch häufige Fahrten** zu ÄrztInnen oder Therapien oder weite Entfernungen zu SpezialistInnen (mindestens zwölf Stunden im Monat absehbar über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten)
- C) **Erhöhter Zeitaufwand im häuslichen Alltag**, da eine nicht altersentsprechende engmaschige Beaufsichtigung des Kindes erforderlich ist.
- D) **Psychosoziale/pädagogische Anforderungen durch externalisierende Verhaltensweisen:** Störungsbilder und Symptome, die das familiäre Zusammenleben außergewöhnlich beeinträchtigen, z.B. Aggression, Hyperaktivität, Impulsivität, oppositionelles Verhalten, gestörtes Nähe-Distanz-Verhalten  
**Psychosoziale/ pädagogische Anforderungen durch internalisierende Verhaltensweisen:** Regression, Isolation, Angstsymptomatik, Somatisierung
- E) **Psychosoziale/ pädagogische Anforderungen in Bezug auf die Kindeseltern:** besonders herausfordernde Eltern-Kind-Beziehungen, besonders präsenente Kindeseltern, Parentifizierung des Kindes
- F) **erhöhter Pflegeaufwand:** Ständig wiederkehrende Symptome wie Einnässen, Einkoten bei älteren Kindern (im Hinblick auf daraus resultierende Erziehungsleistungen)

Der Bedarf muss als alltäglich anzunehmen sein, damit er als Kriterium im Hinblick auf regelmäßig erhöhte Erziehungsleistungen angenommen werden kann.

### **Erhöhter Bedarf**

Ein **erhöhter Bedarf** ergibt sich, wenn mindestens drei der oben genannten Kriterien erfüllt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung einer erhöhten Erziehungsaufwandspauschale ist, dass die Pflegeeltern gewillt und in der Lage dazu sind die erhöhten Bedarfe ihres Pflegekindes angemessen zu erkennen und entsprechende erhöhte Erziehungsleistungen im Alltag umzusetzen. Die erhöhte Erziehungsaufwandspauschale wird für das betreffende Kind gezahlt.

Ein **erhöhter Bedarf** ergibt sich, abgesehen von den oben beschriebenen Kriterien, wenn eine Pflegefamilie zeitgleich drei oder mehr Geschwisterkinder aufnimmt.

### **Besonders erhöhter Bedarf**

Ein **besonders erhöhter Bedarf** ergibt sich, wenn vier und mehr der oben genannten Kriterien erfüllt werden.

Pflegeeltern, bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen **besonders erhöhten Bedarf** eines Pflegekindes decken können, erfüllen mindestens eine der im Folgenden aufgezählten Voraussetzungen:

- Erfahrung in der Vollzeitbetreuung von Pflegekindern mit erhöhten Bedarfen
- Nachweis einer pädagogischen oder pflegerischen Aus- bzw. Fortbildung mit eindeutigen Bezug zum besonderen Bedarf des Kindes sowie Erfahrung in dessen Ausübung.

Bei Pflegekindern mit erhöhtem und besonders erhöhtem pädagogischen Bedarf kann der vorübergehende Einsatz einer Entlastungskraft oder einer pädagogischen Kraft geprüft werden. Vorrangig ist auch hier die Leistung von Kranken- und Pflegeversicherung.

Alters - gruppen	bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und junge Volljährige
<b>Pflegegeld in Vollzeitpflege</b>			
<b>Regulär</b>	607,00 € (LU) + 288,00 € (EAP) <b>mtl. 895,00 €</b>	692,00 € (LU) + 288,00 € (EAP) <b>mtl. 980,00 €</b>	843,00 € (LU) + 288,00 € (EAP) <b>mtl. 1.131,00 €</b>
<b>Erhöhte EAP</b>	607,00 € (LU) + 288,00 € (EAP) + 192,00 € (2/3 EAP) <b>mtl. 1.087,00 €</b>	692,00 € (LU) + 288,00 € (EAP) + 192,00 € (2/3 EAP) <b>mtl. 1.172,00 €</b>	843,00 € (LU) + 288,00 € (EAP) + 192,00 € (2/3 EAP) <b>mtl. 1.323,00 €</b>
<b>Bes. erhöhte EAP</b>	607,00 € (LU) + 576,00 € (2x EAP) + 192,00 € (2/3 EAP) <b>mtl. 1.375,00 €</b>	692,00 € (LU) + 576,00 € (2x EAP) + 192,00 € (2/3 EAP) <b>mtl. 1.460,00 €</b>	843,00 € (LU) + 576,00 € (2x EAP) + 192,00 € (2/3 EAP) <b>mtl. 1.611,00 €</b>
<b>wenn das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie ist i.H.v.</b>			+ mtl. 109,50 €
<b>wenn das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie ist i.H.v.</b>			+ mtl. 54,75 €
*LU = Lebensunterhalt			
*EAP = Erziehungsaufwandspauschale			

## 4.2 Der Beihilfenkatalog des Jugendamtes der Stadt Düren

### 4.2.1 ERSTAUSSTATTUNG

#### Beschaffung von Kleidung

Nach erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes bzw. nach Einrichtung der Hilfe besteht die Möglichkeit für die Pflegeeltern insgesamt 410,00 € für Bekleidung für das Pflegekind zu beantragen, sofern diese nicht in ausreichender Menge vorhanden ist. Bei Nichtinanspruchnahme zu Beginn der Hilfe kann die Beihilfe auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nur innerhalb des ersten Jahres, beantragt werden. Die Beihilfe kann in diesem Zeitraum in max. zwei Teilbeträgen beantragt werden.

#### Beschaffung von Gegenständen einer Erstlingsausstattung

Bei erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes bzw. nach Einrichtung der Hilfe können 250,00 € für die Anschaffung von Erstlingsausstattung (z.B. Kinderwagen, Babyfon, etc.) beantragt werden.

### **Beschaffung von Einrichtungsgegenständen**

Nach erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes bzw. nach Einrichtung der Hilfe können auf Antrag im ersten Jahr 800,00 € für anzuschaffende Einrichtungsgegenstände als Beihilfe gewährt werden. Bei Nichtinanspruchnahme zu Beginn der Hilfe kann die Einrichtungsbeihilfe zur Beschaffung eines Jugendzimmers beantragt werden.

## **4.2.2 SCHULISCHE BEIHILFEN**

### **Zuschuss anlässlich der Einschulung**

Bei Ersteinschulung wird ein Zuschuss von 150,00 € gewährt. Für diese Beihilfe ist eine Aufnahmebestätigung der Schule beizubringen.

### **Zuschuss zu verpflichtenden Klassenfahrten**

Für verpflichtende Klassenfahrten (gem. § 43 Abs. 1 SchulG) wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Diese Beihilfe kann nur einmal pro Schuljahr beantragt werden. Ein Nachweis der Schule ist erforderlich.

### **Zuschuss zu freiwilligen Klassenfahrten**

Erfolgt in einem Schuljahr keine verpflichtende Klassenfahrt, kann für eine Klassenfahrt, die nicht unter § 43 Abs.1 SchulG fällt und somit freiwillig angetreten wird, ein Zuschuss von bis zu 200,00 € pro Schuljahr gewährt werden. Ein Nachweis der Schule ist erforderlich.

### **Beschaffung von Berufsbekleidung**

Zum Berufs- oder Ausbildungsbeginn kann ein Zuschuss zur Beschaffung von Berufsbekleidung entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/ Ausbildungsplatzes nach dem tatsächlichen Bedarf gewährt werden, sofern die Berufsbekleidung nicht vom Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb zu stellen ist.

## **4.2.3 WEITERE BEIHILFEN**

### **Religiöse Anlässe**

Bei religiösen Feiern des Pflegekindes kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 205,00€ beantragt werden.

### **Zuschuss für Brillen**

Ergibt sich aus der Verordnung einer Brille nach Abzug der Krankenkassenleistungen ein Eigenanteil aufgrund besonderer und nachweisbarer Bedarfe, die durch Krankenkassenleistungen nicht vollständig gedeckt werden, kann eine Beihilfe in Höhe des Eigenanteils beantragt werden.

Ein entsprechender Arztbericht oder ein Attest sowie die Bescheidung der Krankenkasse sind beizubringen.

### **Schwangerschaftsbekleidung**

Auf Antrag können die Kosten für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von bis zu 200 € übernommen werden.

### **Urlaubsreisen und Ausflüge**

Auf Antrag können bis zu 210,00 € im Jahr für Urlaubs- oder Ferienmaßnahmen ausgezahlt werden. Eine Kurzdarstellung der Vorhaben ist notwendig.

## **4.2.4 PAUSCHALE BEIHILFEN**

### **Weihnachtsbeihilfe**

Die Weihnachtsbeihilfe in Höhe von derzeit 35,00 € wird jährlich ohne Antrag mit dem Pflegegeld für Dezember ausgezahlt.

## **4.2.5 ABSICHERUNGSLEISTUNGEN**

### **Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson**

Die das Pflegekind vorrangig betreuende Person hat bei nachgewiesener Aufwendung kraft Gesetzes die Möglichkeit einen Zuschuss in Höhe von derzeit 41,85 € zur privaten Altersvorsorge zu beantragen. Der Betrag von 41,85 € beruht auf der hälftigen Erstattung des Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung, der bei derzeit 83,70 € liegt. Dem Jugendamt bleibt ein Prüfrecht der gezahlten Beträge vorbehalten. Auf eine Kontrolle wird in der Regel aus verwaltungsökonomischen Aspekten verzichtet.

Soweit in der Pflegestelle gleichzeitig mehrere Kinder aufgrund einer Zuständigkeit der Stadt Düren nach § 86 SGB VIII betreut werden, erhöht sich die Zuwendung nicht. Die Auszahlung erfolgt beim jüngsten Kind. Hat das Jugendamt der Stadt Düren für eines der betreuten Kinder

Anspruch auf die Kostenerstattung, so ist der Zuschuss zur Altersvorsorge gleichmäßig auf die Kinder aufzuteilen und mit dem kostenerstattungspflichtigen Träger der Jugendhilfe abzurechnen.

Für die Pflegeperson bestehen unterschiedliche Möglichkeiten der Alterssicherung. Das Jugendamt der Stadt Düren fördert die Altersvorsorge unter der Voraussetzung, dass der abgeschlossene Vorsorgevertrag frühestens ab dem 60. Lebensjahr fällig wird. Dabei kann es sich um kapitalbildende Lebensversicherungen handeln, wenn die Verwertung vor Erreichen der Altersgrenze ausgeschlossen ist.

### **Unfallversicherung**

Bei nachgewiesener Aufwendung von Beiträgen zu einer Unfallversicherung (Vorlage der Versicherungspolice) erhalten die Pflegepersonen eine Erstattung der tatsächlichen Kosten in Höhe von derzeit bis zu 175,78 €. Dieser Betrag orientiert sich an der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Soweit in der Vollzeitpflege aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII gleichzeitig mehrere Kinder durch die Stadt Düren untergebracht wurden, verändert sich die Höhe der Zahlung nicht. Die Auszahlung erfolgt für das jeweils jüngste betreute Kind. Sollte sich eine Kostenerstattungsverpflichtung anderer Jugendhilfeträger für ein gleichzeitig betreutes Kind ergeben, ist der Betrag für die Unfallversicherung gleichmäßig auf alle Kinder zu verteilen und anteilig mit dem kostenerstattungspflichtigen Jugendamt abzurechnen.

Dem Jugendamt bleibt ein Prüfrecht der gezahlten Beträge vorbehalten. Auf eine Kontrolle wird in der Regel aus verwaltungswirtschaftlichen Aspekten verzichtet.

### **Rentenversicherung**

Analog zu den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung lässt sich die Betreuungszeit (bis zum zwölften Lebensjahr) für Pflegekinder bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen anrechnen.

### **Haftpflichtversicherung**

Für alle Pflegekinder der Stadt Düren wurde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Es ist zu beachten, dass diese Versicherung subsidiär Versicherungsschutz gewährt und etwaige Versicherungen der Pflegefamilie vorrangig leistungs verpflichtet sind.

#### 4.2.6 LEISTUNGEN ANDERER STELLEN UND KOSTENTRÄGER

- Es besteht die Möglichkeit das Pflegekind in die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegefamilie aufzunehmen.
- Pflegekinder werden im Rahmen der Kinderfreibeträge steuerlich berücksichtigt.
- Das Kindergeld kann von den Pflegeeltern beantragt werden.

### 4.3 Aufwandsentschädigung für Pflegefamilien in zeitlich befristeter Vollzeitpflege

Die Aufwandsentschädigung für Pflegefamilien in der zeitlich befristeten Vollzeitpflege unterscheidet sich von der der anderen Pflegeverhältnisse:

50 € am Tag für die ersten zehn Tage

40 € am Tag ab dem elften Tag<sup>2</sup>

- ➔ Weitere Leistungen sind damit abgegolten (Rentenausgleich, Kindergeld, o.ä.)
- ➔ Die Bezahlung erfolgt tagesgenau zum Entlassungstermin des Kindes. Tag der Unterbringung und Entlasstag zählen als vollständige Zahltag.
- ➔ Die Leistungen der Haftpflichtversicherung des Jugendamtes der Stadt Düren (Siehe Kapitel 4.2.5) bezieht Kinder in der zeitlich befristeten Vollzeitpflege mit ein.

Bei Verlängerungen über den sechsten Monat hinaus orientiert sich die Pflegegeldzahlung üblicherweise an den Richtlinien der auf Dauer angelegten Vollzeitpflege.

---

<sup>2</sup> Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Pflegefamilien in zeitlich befristeter Vollzeitpflege wird mit Blick auf die Entwicklung des Preisindex alle drei Jahre einer Überprüfung unterzogen.

## 4.4 Zahlungsweise

1. Das Familienpflegegeld ist im Voraus zu zahlen.
2. Wird ein junger Mensch im Laufe eines Kalendermonats untergebracht, so sind Pflegegeld und Erziehungsaufwandspauschale für den entsprechenden Teil des Monats zu zahlen. Bei der zeitlich befristeten Vollzeitpflege werden Pflegegeld und Erziehungsaufwandspauschale nach der tatsächlichen Unterbringungsdauer berechnet.
3. Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Familienpflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, an dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.
4. Endet ein Pflegeverhältnis vor dem 15. eines Monats, so ist der auf den Rest des Monats entfallende Teil des Familienpflegegeldes zurückzufordern, wobei die anteilige Rückforderung der Zuschüsse zur Alterssicherung sowie der Unfallversicherung der Pflegeeltern nicht erfolgt.
5. Wird ein junger Mensch bis zu vier Wochen im Jahr anderweitig untergebracht (z. B. Erholungsaufenthalt, Verwandtenbesuch, Krankenhaus) oder bleibt er aus anderen Gründen der Pflegestelle fern, so wird das Familienpflegegeld nicht gekürzt. Während einer längeren vorübergehenden Abwesenheit sowie der vorübergehenden Unterbringung des Minderjährigen in einem Heim auf Kosten des Jugendamtes ist die Zahlung einzustellen.
6. Die Anrechnung der Abwesenheitstage erfolgt nur dann, wenn die Abwesenheit an mehr als sieben Tagen zusammenhängend vorliegt. Die Pflegeeltern sind verpflichtet das Jugendamt entsprechend zu informieren.

## 4.5 Tabellarische Darstellung der einmaligen Beihilfen

Im Folgenden sind die Beihilfen erneut aufgeführt. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die Maximalbeträge. Die antragspflichtigen Beihilfen sind vor Anschaffung bzw. Maßnahmenbeginn zu beantragen.

<b>Einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung (antragspflichtig)</b>		
Beschaffung von Kleidung (im Laufe des ersten Jahres)	410,00 €	
Beschaffung von Gegenständen einer Erstlingsausstattung	250,00 €	
Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (im Laufe des ersten Jahres)	800,00 €	
<b>Schulische Beihilfen (antragspflichtig)</b>		<b>Formale Voraussetzungen</b>
Zuschuss anlässlich der Einschulung (einmalig)	150,00 €	Aufnahmebestätigung der Schule ist beizubringen
Zuschuss für verpflichtende Klassenfahrten pro Schuljahr	Tatsächliche Kosten	Nachweis der Schule
Zuschuss zu freiwilligen Klassenfahrten pro Schuljahr	200,00 €	Keine verpflichtende Klassenfahrt im selben Schuljahr, Nachweis der Schule
Berufsausbildung: Beschaffung von Berufsbekleidung (einmalig)	Tatsächliche Kosten	Bestätigung der Ausbildungsstelle, Vorlage der Quittungen
<b>Weitere Beihilfen (antragspflichtig)</b>		<b>Formale Voraussetzungen</b>
Religiöse Anlässe	205,00 €	
Zuschuss für Brillen bei besonderen Bedarfen	Tatsächliche Kosten nach Abzug der Krankenkassenleistung	Nachweis besonderer Bedarfe durch Arzt/Ärztin und Bescheid der Krankenkasse
Schwangerschaftsbekleidung	200,00 €	
Urlaubsreisen und Ausflüge (jährlich)	210,00 €	Antragstellung inkl. Kurzbeschreibung des Vorhabens vorab
<b>Pauschale Beihilfen</b>		<b>Formale Voraussetzungen</b>
Weihnachtsbeihilfe (jährlich, ohne Antrag)	35,00 €	

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 5.1 Mitteilungspflicht der Pflegepersonen

Nach § 37b Abs. 3 KJHG ist die Pflegeperson verpflichtet das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Pflegeverhältnis oder das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen betreffen.

### 5.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.